



20. August 1996

Gemeinderat
9402 Mörschwil

VII 5 Mörschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Überbauungsplan Gallusberg II

Der Erlass regelt Erschliessung, Überbauung und Waldabstand. Der Wald liegt im Süden der geplanten Überbauung.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass grundsätzlich recht- und zweckmässig ist. Wie bereits in der Vorprüfung festgehalten, erlauben die örtlichen Verhältnisse indes keine Reduktion des Waldabstandes auf 18 m. Planungsamt und Kantonsforstamt verlangten einen Abstand von 20 m. Im Genehmigungsverfahren haben Sie sowie die betroffene Grundeigentümerin dem Kompromissvorschlag von 18 m schriftlich zugestimmt. Der Erlass wird entsprechend angepasst.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägung genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Herrn Dr. R. Kaufmann, Rechtsanwalt, Marktgasse 20, 9000 St. Gallen

weiter an:

Rechtsabteilung
Kantonsforstamt
Planungsamt (2)
Rechnungsbüro (2)